

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kleinwelsbach**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274), sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat Kleinwelsbach in seiner Sitzung am 10. Juni 2003 folgende

## **Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern.  
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei dem Wehrführer der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kleinwelsbach nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.  
Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenster und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Kleinwelsbach zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für den Einsatz der FFW**

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes und der Gebühren ist das im Anhang beigefügte Verzeichnis in seiner jeweils aktuellen Ausführung.
- (5) Mit den im Anhang beigefügten Verzeichnis erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Kleinwelsbach für verbrauchtes Material, wie z.B. Bindemittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung), sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

**§ 5****Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Kleinwelsbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kleinwelsbach, d. ....

Dengler  
Bürgermeister

- Siegel -

## Verzeichnis über die Pauschalsätze

zur Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kleinwelsbach

### 1. Personaleinsatz

Führungskräfte	je Stunde	23,00 Euro
Einsatzkräfte	je Stunde	15,00 Euro

### 2. Einsatz von Anhängerfahrzeugen

Vorspanneinrichtung	je Stunde	50,00 Euro
	je km Wegstrecke	0,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je Stunde	50,00 Euro
	je km Wegstrecke	0,50 Euro

### 3. Geräteeinsatz

Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	20,00 Euro
Motorkettensäge	je Stunde	10,00 Euro
Beleuchtungssatz	je Stunde	23,00 Euro
Trennschleifer	je Stunde	10,00 Euro

### 4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Absperrband	je Meter	0,50 Euro
Handscheinwerfer	je Stunde/Stk.	1,00 Euro
Rettungsleine	je Stunde/Stk.	5,00 Euro
Fangleine	je Stunde/Stk.	5,00 Euro
Hand- u. Stromwerkzeug	eine Pauschale von	6,00 Euro

### 5. Einsatz von wasserführenden Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je Einsatz	5,00 Euro
Verteilungsstück	je Einsatz	5,00 Euro
Stahlrohr u. Kübelspritze	je Einsatz	5,00 Euro
Taucherpumpe	je Einsatz	15,00 Euro
Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5m	je Einsatz	13,00 Euro
Druckschlauch B u. C		
15 bzw. 20 m	je Einsatz	13,00 Euro
Druckminderer	je Einsatz	5,00 Euro